VERORDNUNG (EWG) Nr. 3288/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3686/89 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1989/90 für die Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden Richtplafonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 249 der Beitrittsakte unterliegt Olivenöl dem ergänzenden Handelsmechanismus (EHM). Gemäß Artikel 251 der Beitrittsakte ist für dieses Erzeugnis grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres eine Vorbilanz zu erstellen. Der festzusetzende Richtplafond stützt sich auf diese erstellte Bilanz.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3068/90 des Rates vom 15. Oktober 1990 zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1989/90 für Olivenöl (3) wurde dieses Wirtschaftsjahr bis zum 25. November 1990 verlängert. Es sollte deshalb auch die Gültigkeitsdauer der im Wirtschaftsjahr 1989/90 für die Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden Richtplafonds entsprechend geändert werden. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3686/89 der Kommission (4) wird das Datum „31. Oktober 1990" durch das Datum „25. November 1990" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 295 vom 28. 10. 1990, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1989, S. 21.